



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon ++43-1-4000

Auskunft: Dw. 89980

Telefax: ++43-1-4000-7135

Änderung des Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)
und des Bundes-Verfassungsgesetzes
(UVP-G-Novelle 2004), Entwurf

Wien, 30. Juni 2004

Dernbauer/Tru

Klappe: 899 92

Zahl: 500/779/2004

per E-MAIL:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelten Entwurf des oben angeführten Gesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


i.V. Christian Pilz

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Änderung des Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)
und des Bundes-Verfassungsgesetzes
(UVP-G-Novelle 2004), Entwurf

Wien, 23. Juni 2004
Dernbauer/Tru
Klappe: 899 92
Zahl: 500/779/2004

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

per E-Mail: abteilung.51@lebensministerium.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 13. Mai 2004, GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004, übermittelten im Betreff genannten Entwurf, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Die geplante UVP-Gesetzesnovelle berührt die Interessen von Städten höchstens mittelbar, da die Vollziehung des Gesetzes (auch in der Form der Novelle) keine Angelegenheit der Behörden im eigenen bzw. im übertragenen Wirkungsbereich ist. Es wird allerdings durch die Herabsetzung der „Schwellenwerte“ und die Vermehrung UVP-pflichtiger Vorhaben zu einer starken Zunahme der UVP-Verfahren bei den jeweils zuständigen Landesregierungen kommen. Wahrscheinlich wird dies dazu führen, dass die zum

- 2 -

Vollzug zuständige Landesregierung sehr bald von der ihr im Gesetz eingeräumten Delegationsbefugnis an die Bezirksverwaltungsbehörden in größerem Umfang Gebrauch machen wird. Dafür haben Städte als Bezirksverwaltungsbehörden aber weder personelle, noch sachliche Ressourcen zur Verfügung, da diese durch die Bundesstaatsreform (Übertragung von Kompetenzen an die Bezirksverwaltungsbehörden) bereits mehr als ausgeschöpft sind. Diese Situation wird alle Städte mit eigenem Statut treffen.

Daher fordert der Österreichische Städtebund, dass diese zusätzlichen Tätigkeiten dann zumindest finanziell entsprechend abgegolten werden.

Zu § 19:

Die Parteien sind nicht mehr - wie bisher - berechtigt, Rechtsmittel in Form einer Berufung mit aufschiebender Wirkung zu ergreifen. Es steht nur mehr die Möglichkeit offen, Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu erheben. Dies führt zu einer massiven Schwächung der Parteienposition und reduziert zudem auch deren Möglichkeit, gestaltend auf das Verfahren einzuwirken.

Wie die Erfahrungen der Vergangenheit im Rahmen des UVP-Verfahrens 2000 zeigten, war es durchaus positiv für die Umwelt, dass die Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens mit aufschiebender Wirkung bestand.

Zu § 18b:

Aufgrund des Wegfalles der Berufungsmöglichkeit nach § 19 kann auch gegen eine Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang nicht mehr berufen werden, sondern steht nur mehr eine Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes offen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck

Generalsekretär